

ZH_OBERGERICHT PP160021 vom 12. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160021

FR: ZH_OBERGERICHT PP160021 du 12 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP160021 del 12 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Klägerin) ist ein Werbeunternehmen. Sie stellt dabei interessierten Unternehmen bzw. Institutionen mittels Pachtvertrag kostenlos ein Fahrzeug zur Verfügung, dessen Karosserie sie als Werbeträger nutzt. Diese Werbefläche bietet sie – in einzelne Flächen unterteilt – ihrer Kundschaft für deren Werbung entgeltlich an. Der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan: Beklagter) betreibt ein Einzelunternehmen für Küchenplanung. Die Parteien gingen am 24. September 2013 einen Vertrag ein (Urk. 4/3; fortan: Vertrag). Sie vereinbarten darin, dass die Klägerin die Werbung des Beklagten (nebst Werbung anderer Unternehmen) für Fr. 5'000.– fünf Jahre lang (ab Auslieferung des Fahrzeugs an den Vertragspartner) auf der Fahrertüre eines Smarts platziere, welcher der C.____-Apotheke in D.____ zur Verfügung gestellt werden sollte. Noch bevor der Smart ausgeliefert wurde, kündigte der Beklagte am 25. April 2014 den Vertrag (Urk. 15/4). Nach weiterer Korrespondenz (Urk. 15/5-6; 15/9-10) stellte die Klägerin unter Berufung auf Ziffer 15 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan: AGB) schliesslich dem Beklagten einen Betrag von Fr. 4'000.–, entsprechend 80% des vereinbarten Entgelts, in Rechnung (Urk. 15/12). Am 22. Oktober 2014 folgte schliesslich eine Zahlungserinnerung, mit welcher zusätzlich eine Mahngebühr von Fr. 10.– in Rechnung gestellt wurde (Urk. 15/15).

E. 1.1

Vorbringen des Beklagten Der Beklagte rügt, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, es habe ein Konsens der Parteien über die essentialia negotii vorgelegen (Urk. 28 Rz 9 S. 8 f., Rz 13; Urk. 43 Rz 2). Aus dem Vertragstext werde weder klar, ob die Vertragsdauer zwei oder fünf Jahre betrage, noch ob für die Jahre 2014/2015 insgesamt Fr. 5'000.– oder für die Dauer von fünf Jahren je Fr. 1'000.– pro Jahr zu bezahlen seien (Urk. 28 Rz 9). Im oberen Schriftfeld des Vertrags sei für 2014/2015 handschriftlich je Fr. 2'500.– festgelegt worden, während im Widerspruch dazu im mittleren Schriftfeld von einem Preis für fünf Jahre Laufzeit von Fr. 1'000.00 pro Monat (recte: pro Jahr, vgl. Urk. 43 Rz 5) gesprochen werde (Urk. 28 Rz 6 S. 5 und Rz 7). Ferner habe auch Herr E.____ von der Klägerin anlässlich eines persönlichen Besuchs beim Beklagten am 3. April 2014 erklärt, der Vertrag sei "völlig unbrauchbar abgefasst" und um eine Unterschrift unter ein angepasstes Vertragsdokument ersucht. Der Beklagte habe aber nicht erneut unterschrieben. Damit sei die Klägerin selbst davon ausgegangen, dass kein Konsens zustande gekommen sei, ansonsten nicht eine neue Unterschrift verlangt worden wäre (Urk. 28 S. 9). Der Beklagte habe seine Einschätzung, dass die Angaben im Vertrag widersprüchlich seien, mit Schreiben vom 25. April 2014 klar zum Ausdruck gebracht (Urk. 28 Rz 10 Abs. 1). Im übrigen seien die Zahlungsmodalitäten für

- 8 - den Beklagten subjektiv wesentlich gewesen, weil sich daraus die Dauer der Werbeaktion herleite (Urk. 28 Rz 10 Abs. 2). Auch der Ausliefertermin des Fahrzeugs (Urk. 28 Rz 10 Abs. 2) und dass die Werbung auf einem Elektro- und nicht einem Benzin-Smart angebracht würde (Urk. 28 Rz 11), sei für ihn subjektiv wesentlich gewesen. Die Vorinstanz erwäge unzutreffend, es sei für die Klägerin nicht erkennbar gewesen, dass die Verwendung eines Elektrofahrzeugs für den Beklagten von Bedeutung gewesen sei. Die Klägerin habe damit geworben, dass ein Elektrofahrzeug eingesetzt werde (Urk. 28 S. 11).

E. 1.2

Vorbringen der Klägerin Die Klägerin erwidert, aus dem Vertrag sowie der dazugehörenden Ziffer 5 der AGB gehe klar hervor, dass die Parteien einen Werbeflächenvertrag über fünf Jahre geschlossen hätten. Dies zeige sich an folgenden Formulierungen (Urk. 38 Rz 7): – "Mindest[werbe]laufzeit: 5 Jahre" [3. Feld von oben, links] – "Preis für 5 Jahre Werbelaufzeit" [4. Feld von oben] – "Wichtig: Die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre [...]" [5. Feld von oben] – "Die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre" [AGB, Ziffer 5]. Es sei sodann dafür ein Betrag von Fr. 5'000.– vereinbart worden, wie an den folgenden Formulierungen erkennbar sei (Urk. 38 Rz 7): – "2014 2'500.– / 2015 2'500.– db" [1. Feld von oben, handschriftlich] – "1000.– pro Jahr / 5000.– SFr. zzgl. MwSt." [4. Feld von oben] – "5000.–" [bei Unterschrift/Stempel des Beklagten] Der vermeintliche Widerspruch betreffend die Zahlungsmodalitäten ergebe sich daraus, dass unter "Preis für 5 Jahre Werbelaufzeit" auch die jährliche Belastung für den Beklagten angegeben worden sei. Im obersten und untersten Feld hätten sich die Parteien aber klar auf zwei Ratenzahlungen geeinigt (Urk. 38 Rz 7). Die Parteien hätten sich damit über die essentialia negotii – die Herstellung eines Werks und die Leistung einer Vergütung – geeinigt. Der Vertrag sei unmissverständlich für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen worden. Es sei offensichtlich, dass sich die Anmerkung "2014 2'500.– / 2015 2'500.– db" [1. Feld von oben] nur auf die Zahlungstermine beziehe. Die Vorinstanz habe zu Recht ausgeführt,

- 9 - dass die im Raum stehenden Ungereimtheiten betreffend die Zahlungsmodalitäten für die Frage des Zustandekommens des Vertrages unbeachtlich seien (Urk. 38 Rz 11). Herr E._____ von der Klägerin habe den Beklagten am 3. April 2014 ferner nur aufgesucht, um vermeintliche Unklarheiten betreffend die Zahlungsmodalitäten zu bereinigen (Urk. 38 S. 7), und habe nicht die Aussage gemacht, der Vertrag sei völlig unbrauchbar abgefasst (Urk. 38 S. 11).

E. 1.3

Zustandekommen eines Vertrags Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende gegenseitige Willensäusserungen zustande (Art. 1 Abs. 1 OR). Diese können ausdrücklich oder stillschweigend sein (Art. 1 Abs. 2 OR). Grundsätzlich gilt ein Vertrag als geschlossen, wenn sich die Parteien über alle objektiv wesentlichen Elemente des Geschäfts, die sogenannten essentialia negotii, sowie die subjektiv wesentlichen Punkte geeinigt haben (Koller, OR AT, 3. Aufl., Bern 2009, § 6 N 1 f.). Subjektiv wesentlich ist ein Punkt, der für eine Partei so wichtig ist, dass sie den Vertrag ohne Einigung darüber – für die Gegenpartei erkennbar – nicht schliessen würde (Koller, a.a.O., § 6 N 17 und 19). Grundsätzlich kann jeder Punkt subjektiv wesentlich sein, so auch die Zahlungsmodalitäten. Jene Partei, die subjektive Wesentlichkeit geltend macht, ist aber grundsätzlich dafür auch beweis- und

damit behauptungsbelastet (vgl. Koller, a.a.O., § 6 N 20). Es muss bezüglich sämtlicher subjektiv und objektiv wesentlichen Punkte ein sogenannter Konsens vorliegen. Ein tatsächlicher (natürlicher) Konsens liegt vor, wenn jede Partei die von der Gegenpartei abgegebene Erklärung richtig verstanden hat und die so ermittelten Erklärungsinhalte übereinstimmen. Wenn sich nicht ermitteln lässt, was die Parteien tatsächlich gewollt und verstanden haben, ist auf das Vertrauensprinzip abzustellen und zu fragen, ob die nach diesem Prinzip ausgelegten Erklärungen übereinstimmen; bejahendenfalls liegt ein rechtlicher (normativer) Konsens vor (Koller, a.a.O., § 6 N 4). Bestehen die Willenserklärungen der Parteien in der Unterzeichnung eines Vertragsdokumentes und blieb ein natürlicher Konsens unbewiesen, ist zu überprüfen, ob sich dem Vertragstext bei dessen Auslegung nach dem Vertrauensprinzip eine Einigung über sämtliche wesentlichen Punkte entnehmen lässt.

- 10 -

E. 1.4

Dauerwerkvertrag Die Vorinstanz qualifizierte den Vertrag in Übereinstimmung mit den Parteivorbringen und unter Verweis auf die Rechtsprechung (ZR 104 Nr. 42) als Dauerwerkvertrag. Der geschuldete Erfolg des Unternehmers bestehe darin, die Werbung auf dem Fahrzeug anzubringen und dafür besorgt zu sein, dass diese während der gesamten Laufzeit angebracht bleibe (Urk. 29 Ziff. III/1). Diese Qualifikation blieb im Beschwerdeverfahren zu Recht unbestritten (Urk. 28 Rz 8; Urk. 38 Rz 9). Die essentialia negotii des Werkvertrags im Sinne von Art. 363 OR sind die Pflicht des Unternehmers zur Herstellung eines Werks einerseits und jene des Bestellers zur Leistung einer Vergütung andererseits (BSK OR I- Zindel/Pulver/Schott, Art. 363 N 1). Beim Dauerwerkvertrag ist zusätzlich die Vertragsdauer als objektiv wesentliches Element des Geschäfts zu betrachten.

E. 1.5

Subjektiv wesentliche Punkte (Sachverhaltsrügen) Der Beklagte kritisiert, die Vorinstanz habe zu Unrecht festgestellt, er habe nicht geltend gemacht, die Zahlungsmodalitäten und der Auslieferungszeitpunkt seien für ihn wesentlich gewesen. Ausserdem habe die Vorinstanz unzutreffend erwoogen, es sei für die Klägerin nicht erkennbar gewesen, dass der Umstand, dass ein Elektrofahrzeug verwendet würde, für den Beklagten von entscheidender Wichtigkeit gewesen sei (Urk. 28 S. 10 f.).

E. 1.5.1

Die Vorinstanz erwog, aufgrund von Ziffer 3 f) der AGB (Bearbeitungszeit von max. 12 Monate nach Vertragserteilung) habe sich der Beklagte im Klaren sein müssen, dass bis zur Auslieferung des Fahrzeugs eine gewisse Zeit verstreichen würde. Auch aufgrund der für die Zahlungen vereinbarten Fälligkeitstermine ("1. Rate bei Smartauslieferung, 2. Rate März 2015)" ergebe sich, dass die Auslieferung erst im Laufe des Jahres 2014 oder anfangs 2015 erfolgen würde, womit der Auslieferungstermin – soweit objektiv vertragswesentlich – ausreichend bestimmt worden sei (Urk. 29 Ziff. III/3.3). Mit Bezug auf den Auslieferungszeitpunkt und die Zahlungsmodalitäten stellte die Vorinstanz fest, der Beklagte habe nicht geltend gemacht, dass diese für ihn subjektiv wesentlich seien (Urk. 29 Ziff. III/3.2.-3.3.). Der Beklagte zeigt nicht auf, inwiefern diese Tatsachenfeststellung willkürlich (oder zumindest falsch) sein soll. Folglich hat es bei der vorinstanzli-

- 11 - chen Feststellung zu bleiben, dass der Auslieferungszeitpunkt und die Zahlungsmodalitäten für den Beklagten nicht subjektiv wesentlich waren.

E. 1.5.2

Bezüglich der entscheidenden Bedeutung der Verwendung eines Elektrofahrzeugs für ihn stellte der Beklagte vor Vorinstanz folgende Behauptungen auf: – "Vorausgegangen infoschrift act 1 von F._____, Leiter der Einrichtung. Elektrofahrzeug als Werbeträger [...] Führte zu Vertrag mit A._____ 24.09.13" (Urk. 20 S. 3) – "Die C._____-Apotheke diene als 'Türöffner'. Im E-Mail an Herrn F._____ wird ein innovativer Elektrosmart erwähnt. Der sei es aber dann doch nicht gewesen...?" (Urk. 17 S. 5) – "Der Beklagte dachte, es handle sich um einen Elektrosmart. Wenn die Klägerin Missverständnisse verursacht, muss sie diese klären." (Urk. 17 S. 6). Dass für ihn ausschlaggebend gewesen sei, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handeln solle, machte der Beklagte somit in den Grundzügen bereits vor Vorinstanz geltend (Urk. 17 S. 5 f.; Urk. 20 S. 3). Dies ist insofern unumstritten. Die Vorinstanz stellte hingegen fest, der Beklagte habe keine Anhaltspunkte dafür geltend gemacht, dass für die Klägerin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar gewesen wäre, dass die Verwendung eines Elektrofahrzeugs für den Beklagten ausschlaggebend gewesen sei (Urk. 29 S. 9). Der Beklagte beanstandet mit der Beschwerde, diese vorinstanzliche Tatsachenfeststellung habe keine Gültigkeit, da die Klägerin das Projekt in Urk. 15/1 mit einem geräuschlosen, emissionsfreien Fahrzeug als Werbeträger beworben habe. Deshalb sei für sie erkennbar gewesen, dass für den Beklagten die Verwendung eines Elektrofahrzeugs ausschlaggebend gewesen sei. Der Beklagte bezieht sich auf ein undatiertes Schreiben der C._____-Apotheke D._____ "An die Unternehmen im Einzugsbereich unserer Stadt", in welchem das Anbringen von Werbung auf einem Elektrofahrzeug angepriesen wird (Urk. 15/1). Die Klägerin stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dieses Schreiben habe ein anderes Projekt betroffen, in welchem es um einen Elektrosmart gegangen sei. Dieses Projekt sei jedoch nicht zustande gekommen.

- 12 - Dem Beklagten sei aber Werbung auf einem normalen Smart angeboten worden, welcher bereits von der C._____-Apotheke seit 2008 verwendet worden sei (Urk. 17 S. 3 und 5, Urk. 18 S. 1). Die Klägerin machte folglich geltend, es habe offenbar ein Missverständnis bestanden. Die Klägerin habe den Beklagten als Inserent für den alten Smart anwerben wollen, dieser habe gedacht, er würde für den neuen (Elektro-)Smart angeworben. Der Beklagte erwiderte dazu im Wesentlichen: "Der Beklagte dachte, es handle sich um einen Elektrosmart. Wenn die Klägerin Missverständnisse verursacht, muss sie diese klären." (Urk. 17 S. 6). Inwiefern das von der Klägerin geltend gemachte Missverständnis für sie erkennbar gewesen sein soll, zeigte der Beklagte jedoch nicht auf. Insbesondere machte er keine Anhaltspunkte dafür geltend, dass die Klägerin wusste, dass ihm das fragliche Schreiben der C._____-Apotheke (Urk. 15/1) vor Vertragsschluss vorlag. Vor diesem Hintergrund ist die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung, dass für die Klägerin die subjektive Wesentlichkeit der Verwendung eines Elektrofahrzeugs nicht erkennbar gewesen sei, nicht willkürlich, sondern ohne Weiteres vertretbar, zumal im Vertrag als "Art des Mobils" lediglich "Smart" erwähnt wird (Urk. 4/3).

E. 1.6

Fazit: Konsens Aus dem Vertragsdokument (Urk. 4/3) sind die Vertragsdauer von fünf Jahren und der Preis von Fr. 5'000.–, entsprechend Fr. 1'000.– pro Jahr Laufzeit ohne Weiteres ersichtlich. Zum Preis von Fr. 5'000.– würde gemäss dem Vertragstext noch ein

Betrag von Fr. 490.– für Materialkosten hinzukommen, welcher aber vorliegend keine Rolle spielt, weil es gar nie zur Ausführung der Beschriftung kam. Die Formulierung "Preis für 5 Jahre Werbelaufzeit" und "1000.– pro Jahr / 5000.– SFr. zzgl. MwSt." im vierten Feld von oben lässt keine Zweifel am Preis von Fr. 5'000.– und einer Laufzeit von fünf Jahren. Die handschriftliche Ergänzung "2014 2'500.– / 2015 2'500.– db" im obersten Feld bezieht sich klarerweise auf die Zahlungsmodalitäten, wenn man sie zusammen mit der Formulierung "1. Rate bei Smartauslieferung, 2. Rate März 2015" im untersten Feld liest. Es lässt sich daraus hingegen nicht ableiten, es sei eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren vereinbart worden. Mit Bezug auf die Laufzeit und das Entgelt ist das Vertragsdokument somit klar. Allenfalls könnte der Vertragstext mit Bezug auf die Vertragsleistung der Klägerin unklar erscheinen; es findet sich keine konkrete Umschreibung der zu er-

- 13 - bringenden Leistung. Dies ist aber nicht Streitgegenstand. Für beide Parteien war offensichtlich klar, dass es um das Anbringen einer Werbung auf einem Fahrzeug gehen soll. Im obersten Feld wiederum klar definiert ist hingegen, dass die Werbung auf einem Smart angebracht werden soll. Damit sind die objektiv wesentlichen Elemente des Dauerwerkvertrags in dem beidseitig unterzeichneten Vertragsdokument ausreichend geregelt. Da der Beklagte nicht darzutun vermochte, dass noch weitere, subjektiv wesentliche Punkte zu regeln gewesen wären, ergibt sich aus dem Vertragsdokument ein Konsens über alle wesentlichen Elemente. Es ist damit ein Vertrag zustande gekommen und die diesbezügliche Rüge des Beklagten erweist sich als unbegründet. Bloss am Rande ist zu bemerken, dass keine Rolle spielt, ob ein Vertreter der Klägerin (Herr E. _____) den Vertrag als "völlig unbrauchbar abgefasst" bezeichnet hat oder nicht. Diese (angebliche) nachträgliche Einschätzung ändert nichts am ursprünglichen Zustandekommen eines Vertrags. Abgesehen davon können auch schlecht formulierte Verträge zustande kommen, wenn sich ihnen durch Auslegung ein Konsens entnehmen lässt.

E. 1.7

Grundlagenirrtum

E. 1.7.1

Die Vorinstanz handelte die Frage, ob das Anbringen einer Werbung auf einem Elektrofahrzeug geschuldet war, unter dem Titel des Grundlagenirrtums ab (Urk. 39 Ziff. III/3.5). Sie ging mithin davon aus, dass bei Auslegung des Vertrags nach dem Vertrauensprinzip nicht das Anbringen der Werbung auf einem Elektrosmart geschuldet war (ansonsten wäre kein normativer Konsens zustande gekommen). Dies zu Recht, da sich auf dem auszulegenden Vertragsdokument unter "Art des Mobils:" lediglich die Bezeichnung "Smart" findet. Weitere Angaben zum Fahrzeug, die in guten Treuen darauf schliessen liessen, es sei ein Elektrofahrzeug gemeint, fehlen (Urk. 4/3). Folglich liegt dem Vertrag ein normativer Konsens zugrunde, welcher die Frage, ob ein Elektro- oder ein Benzinfahrzeug verwendet werden soll, ausklammert.

E. 1.7.2

Stellte sich der Beklagte dennoch irrtümlich vor, seine Werbung würde auf einem Elektrofahrzeug angebracht, und war dieser Umstand für seinen Entscheid zum Vertragsschluss von ausschlaggebender Bedeutung, könnte ein Grundlagenirrtum vorliegen. Ein Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs.1 Ziff. 4 OR

- 14 - setzt indessen mitunter voraus, dass für den Vertragspartner erkennbar war, dass der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt für den Irrenden notwendige Vertrags- grundlage war (BGer 4A_551 vom 2. Dezember 2010, E. 2.4, m.H. auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung; so auch: BSK OR I-Schwenzer, Art. 24 N 23 und CHK-Kut, Art. 24 OR N 30; in der Lehre wird teilweise eine abweichende Minderheitsmeinung vertreten, so etwa Koller, a.a.O., § 14 N 49).

E. 1.7.3

Wie bereits oben dargelegt (Ziff. 1.5.2), war gemäss der korrekten vor- instanzlichen Sachverhaltsfeststellung für die Klägerin nicht erkennbar, dass die Verwendung eines Elektrofahrzeugs für den Beklagten von ausschlaggebender Bedeutung war. Damit aber mangelt es bereits an der Erkennbarkeit der subjektiven Wesentlichkeit als Voraussetzung für das Vorliegen eines Grundlagenirrtums. Es ist deshalb nicht weiter zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen eines Grundlagenirrtums (etwa die rechtzeitige Anfechtung) genügend und rechtzeitig behauptet wurden.

E. 1.8

Gültiger Vertrag Zusammenfassend kam ein gültiger Vertrag über die Erbringung von Werbeleistungen zustande. Der Beklagte verpflichtete sich zur Bezahlung von Fr. 5'000.–, die Klägerin, die Werbung des Beklagten für fünf Jahre auf einem Smart anzu- bringen, der durch die C.____-Apotheke D.____ verwendet würde. 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Ungewöhnlichkeit

E. 2

Erstinstanzliches Verfahren Mit Eingabe vom 26. Mai 2015 machte die Klägerin schliesslich gestützt auf die Klagebewilligung vom 17. März 2015 eine Klage beim Einzelgericht am Bezirks- gericht Meilen (Vorinstanz) anhängig (Urk. 1 und 2). Der Gerichtsstand Meilen wurde in den AGB vereinbart (Urk. 4/3, Ziff. 21). Die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz blieb unbestritten. Die Vorinstanz erklärte sich – stillschweigend – zu Recht als zuständig, einerseits infolge Gerichtsstandvereinbarung (Art. 17 ZPO) bzw. andererseits, soweit diese nicht zum Tragen käme, infolge Einlassung im

- 3 - Sinne von Art. 18 ZPO. Hinsichtlich des Verfahrensgangs vor Vorinstanz ist auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 21. September 2015 zu verweisen (Urk. 29, Ziff. II/1). Die begründete Fassung des Urteils nahm der Beklagte am 31. März 2016 in Empfang (Urk. 27/2).

E. 2.1

Vorbringen des Beklagten Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe Ziff. 15 der AGB (Urk. 15/2) zu Unrecht als nicht ungewöhnlich qualifiziert. Die Begründung dafür, der Beklagte sei erfahren und geschäftsgewandt, verfange nicht. Selbst Juristen und Gerichten falle die Subsumtion des Geschäfts unter das Werkvertragsrecht schwer. Der Beklagte habe nicht erwarten müssen, bei einem nachvollziehbaren und gerechtfertigten Rücktritt mit den Folgen einer pauschalen Forderung konfrontiert zu werden (Urk. 28 Rz 9). 23

- 15 -

E. 2.2

Vorbringen der Klägerin Die Klägerin erwidert, die rechtliche Qualifikation des Vertrags habe nichts mit der Ungewöhnlichkeit von AGB zu tun. Die Vorinstanz habe mit Bezug auf

das subjektive Element der Ungewöhnlichkeitsregel zutreffend festgestellt, dem Beklagten komme als Inhaber eines Küchenverkaufs- und Planungsgeschäfts die notwendige Branchenerfahrung zu. Er müsse sich bewusst gewesen sein, dass der Abschluss eines Vertrages wie des vorliegenden regelmässig nicht ohne Kostenfolgen bleibe, wenn man sich den Abschluss später anders überlege. Sodann könne der Auffassung der Vorinstanz entsprechend Ziffer 15 der AGB nicht allein an der werkvertraglichen Rücktrittsregel von Art. 377 OR gemessen werden, sondern müsse mit Blick auf das ganze OR betrachtet werden, welches dem Grundsatz *pacta sunt servanda* folge. Beim vorliegenden Dauerwerkvertrag bestehe grundsätzlich keine Möglichkeit zum einseitigen Vertragsrücktritt. Wenn nun trotzdem ein Rücktrittsrecht eingeräumt werde, sei es nicht ungewöhnlich, dass dafür 80% des Vertragspreises ausbedingt würden (Urk. 38 Rz 10).

E. 2.3

Voll-/Globalübernahme und Ungewöhnlichkeitsregel

E. 2.3.1

Eine Übernahme von AGB erfolgt unter anderem – wie vorliegend – durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, die ausdrücklich auf die AGB verweist. Es ist nicht erforderlich, dass der Kunde die AGB tatsächlich zur Kenntnis nimmt; die Übernahme ist auch dann gültig, wenn der Kunde die AGB akzeptiert, ohne sie gelesen oder verstanden zu haben. Man spricht dabei von Globalübernahme (CHK-Kut, Art. 1 OR N 52). Hat der Kunde die AGB indessen vor seiner Zustimmung gelesen und verstanden, spricht man von einer Vollübernahme (Koller, a.a.O., § 23 N 23). Es wird die Globalübernahme vermutet, der Beweis einer Vollübernahme bzw. der Vollübernahme einzelner Klauseln der AGB obliegt dem Verwender der AGB (ZR 104 Nr. 42, S. 167; ZR 90 Nr. 2 E. II.4).

E. 2.3.2

Die Geltung vorformulierter allgemeiner Geschäftsbedingungen wird gemäss der Rechtsprechung durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt. Danach sind von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Vertragsbedingungen alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerk-

- 16 - sam gemacht worden ist. Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt. Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmungenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für einen Branchenfremden können deshalb auch branchenübliche Klauseln ungewöhnlich sein. Die Ungewöhnlichkeitsregel kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn neben der subjektiven Voraussetzung des Fehlens von Branchenerfahrung die betreffende Klausel objektiv beurteilt einen geschäftsfremden Inhalt aufweist. Dies ist dann zu bejahen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führt oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fällt. Je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren (BGE 138 III 411, E. 3.1). Das Obergericht schützte ein erstinstanzliches Urteil, welches eine AGB-Klausel in einem dem Wesen nach mit dem vorliegenden quasi identischen Werbeflächenvertrag für ungewöhnlich erklärte (ZR 104 Nr. 42). Diese lautete wie folgt (S. 169): "Kündigt der Vertraggeber vor Vollendung des Werkes, so ist der Vertragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch

dasjenige anrechnen lassen, was er infolge Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Zu den ersparten Aufwendungen gehören dabei die Druckkosten sowie evtl. die Satzkosten." Jener Vertrag wurde ebenfalls als Dauerwerkvertrag qualifiziert. Es wurde davon ausgegangen, die werkvertragliche Rücktrittsregel von Art. 377 OR sei, da es sich um einen Innominatkontrakt handle, nicht direkt anwendbar. Werde hingegen dennoch (mit der fraglichen AGB-Klausel) ein Rücktrittsrecht eingeräumt, könne Art. 377 OR bezüglich der Folgen des Rücktritts sehr wohl als "Gradmesser zur Feststellung einer allfälligen 'Ungewöhnlichkeit'" dienen (S. 168). Die AGB-Klausel statuiere, dass die in Art. 377 OR vorgesehene Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und volle Schadloshaltung des Unternehmers nach der Abzugsmethode berechnet werde, bewirke in Abweichung von Art. 377 OR aber eine Beschränkung des Ausmasses der vorgesehenen Abzüge. Während Art. 377 OR von sämtlichen durch die Nichtbeendigung der Arbeit bewirkten Ersparnissen ausgehe,

- 17 - lasse die AGB-Klausel lediglich eine Reduktion im Umfang der eingesparten Aufwendungen zu. Nicht anrechnen lassen müsse sich die Unternehmerin insbesondere, was sie infolge Befreiung von der Leistungspflicht durch andere Tätigkeit erworben oder zu erwerben treuwidrig unterlassen habe (S. 169 f.). Diese Regel setze die allgemeine Schadenminderungspflicht ausser Kraft und bewirke im konkreten Fall, dass im Rücktrittfall immer noch 98.05% des vereinbarten Preises zu bezahlen sei. Unter diesen Aspekten sei die Klausel ungewöhnlich (S. 170).

E. 2.4

Rücktritt beim Dauerwerkvertrag

E. 2.4.1

Der vorliegende Vertrag ist unstreitig ebenfalls als Dauerwerkvertrag zu qualifizieren. Gemäss der herrschenden Lehre findet die Rücktrittsregel von Art. 377 OR auf solche nicht unmittelbar und im Regelfall auch nicht sinngemäss Anwendung. Es handle sich dabei um Innominat-Dauerschuldverhältnisse, bei denen bis zur Vertragsbeendigung mit der Erfüllung fortzufahren sei. Ein solcher Vertrag könne nur aus wichtigen Gründen einseitig aufgelöst werden (BSK OR I- Zindel/Pulver/Schott, Art. 377 N 2, m.H. auf Gauch, Werkvertrag, Zürich 2011, Rz 597 und ZK-Bühler, Art. 377 OR N 16). Gauch schliesst die unmittelbare Anwendung von Art. 377 OR aus, da es sich um Innominatkontrakte handle, wobei der Richter über eine sinngemässe Anwendung entscheiden müsse. Grundsätzlich sei eine solche aber abzulehnen, denn Dauerverträge könnten um ihren Bestandes willen nicht jederzeit durch einseitige Willenserklärung aufgelöst, sondern grundsätzlich nur aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet werden (m.H. auf BGE 98 II 308). Eine andere Auffassung wird in SJZ 1982, S. 314, vertreten, wo Art. 377 OR auf einen als Dauerwerkvertrag qualifizierten TV-Wartungsvertrag angewandt wurde.

E. 2.4.2

Soweit Art. 377 OR für anwendbar betrachtet wird, räumt er dem Besteller das Recht ein, solange das Werk unvollendet ist, gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Genau genommen geht es nicht um ein Rücktritts-, sondern um ein Kündigungsrecht (Gauch, a.a.O., Rz 523). Vergütung der geleisteten Arbeit und volle Schadloshaltung bedeutet Ersatz des positiven Vertragsinteresses. Der Unternehmer ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag erfüllt worden wäre.

- 18 - Dieses umfasst auch den entgangenen Gewinn. In Abzug zu bringen ist jedoch, was der Unternehmer infolge Auflösung des Werkvertrags anderweitig erwarb oder zu erwerben treuwidrig unterlassen hat (BSK OR I- Zindel/Pulver/Schott, Art. 377 N 15). Für die konkrete Berechnung des Schadenersatzes werden zwei Methoden vertreten: Nach der Additionsmethode wird die geschuldete Vergütung für die bereits ausgeführten Arbeiten einschliesslich Auslagen ermittelt. Dazu wird der Bruttogewinn addiert, den der Unternehmer bei Fertigstellung des Werks erzielt hätte. Gemäss der Abzugsmethode wird der vereinbarte Werklohn um die infolge Nichtbeendigung der Arbeit bewirkten Ersparnisse des Unternehmers reduziert. Nach beiden Methoden hat sich der Unternehmer anrechnen zu lassen, was er infolge Befreiung von seiner Leistungspflicht durch andere Tätigkeit erworben oder zu erwerben treuwidrig unterlassen hat. Die Wahl der Berechnungsmethode ist umstritten (Zindel/Pulver/Schott, a.a.O., N 16 f.). Dem Gesetzeswortlaut dürfte eher die Additionsmethode zu entnehmen sein. Gauch lehnt die Abzugsmethode ab, erachtet aber die Vereinbarung der Abzugsmethode als zulässig (a.a.O. Rz 552 f.). Zu beachten ist jedenfalls, dass auch bei einer Anwendung der Abzugsmethode nicht dem Besteller die Last aufgebürdet wird, zu beweisen, dass und in welcher Höhe dem Unternehmer Aufwendungen erspart blieben. Behauptet der Besteller hingegen, der Unternehmer habe infolge der Vertragsauflösung anderweitigen Erwerb erzielt oder treuwidrig versäumt, so trägt er dafür die Folgen der Beweislosigkeit (Zindel/Pulver/Schott, a.a.O., N 22 f.).

E. 2.5

Fazit: Keine Ungewöhnlichkeit

E. 2.5.1

Im vorliegenden Fall räumt Ziffer 15 der AGB ein Rücktrittsrecht ein, allerdings zum Preis von pauschal 80% des vereinbarten Entgelts. Folgt man der Auffassung von Zindel/Pulver/Schott, Bühler und wohl auch Gauch, wäre während der ganzen Vertragsdauer von fünf Jahren ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag oder dessen Kündigung nicht zulässig. Dies hätte zur Folge, dass der Beklagte (wichtige Gründe vorbehalten) auf jeden Fall die volle Entschädigung zu bezahlen, die Klägerin im Gegenzug aber auch die Vertragsleistung zu erbringen gehabt hätte. Geht man weiter davon aus, der Beklagte habe im Falle einer Kündigung kein Interesse (mehr) an der Erbringung der Vertragsleistung, erwiese sich Ziff. 15 AGB für ihn sogar als vorteilhaft, denn so erspart er sich immerhin 20%

- 19 - der vereinbarten Entschädigung. Folgt man indessen der in SJZ 1982, S. 314, vertretenen Auffassung, käme Art. 377 OR zur Anwendung. Es ist diesfalls zu prüfen, inwiefern Ziff. 15 AGB eine Abweichung von Art. 377 OR bedeutet.

E. 2.5.2

Beim in Frage stehenden Werbeflächenvertrag dürfte sich die Vergütung der Klägerin im Wesentlichen aus den Kosten für die Anwerbung und Administration der Kunden (Arbeitsaufwand), den Kosten für die Herstellung der Werbeschriftung (Materialaufwand), den anteiligen Beschaffungskosten für das Fahrzeug als Werbeträger (Fahrzeugaufwand) und einer Gewinnmarge zusammensetzen. Es ist offenkundig, dass die Materialkosten bei einem Rücktritt vor der Herstellung der Beschriftung vollständig wegfallen. Die Kosten für die Anwerbung und auch ein wesentlicher Teil der Kosten für die Administration der Kunden dürften bereits vor und unmittelbar nach dem Vertragsschluss

anfallen. Der Fahrzeugaufwand fällt aber nur dann an, wenn die durch den Rücktritt freigewordene Werbefläche nicht anderweitig besetzt werden kann bzw. treuwidrig zu besetzen unterlassen wurde. Während der Arbeits-, Material- und Fahrzeugaufwand sowie – davon abgeleitet – die Gewinnmarge vom Unternehmer zu beweisen sind, ist der Beweis der Ersatzvergabe der Werbefläche bzw. der treuwidrigen Unterlassung einer solchen vom Besteller anzutreten. Er dürfte schwierig zu erbringen sein, insbesondere wenn bewiesen werden muss, dass treuwidrig das Anwerben eines Ersatzkunden unterlassen worden sei.

E. 2.5.3

Durch die in Ziff. 15 AGB vorgesehene pauschalisierte Entschädigung werden beide Parteien im Ergebnis von ihrer Beweislast befreit. Es wird nicht eine Beweislastumkehr statuiert. Der Unternehmer wird davon entbunden nachzuweisen, wie hoch der bis zum Rücktritt angefallene Material-, Fahrzeug- und Arbeitsaufwand ist. Seine Beweisschwierigkeiten dürften insbesondere darin liegen, nachzuweisen, dass bis zum Rücktritt bereits ein grosser Anteil des Arbeitsaufwandes angefallen ist. Der Besteller wird durch Ziff. 15 AGB indessen vom – schwierigen – Beweis entbunden, dass der Unternehmer die Werbefläche anderweitig besetzen konnte bzw. zu besetzen treuwidrig unterlassen hat. Ziff. 15 AGB überwälzt indessen in Abweichung von Art. 377 OR das Risiko der Neubesetzung der Werbefläche zu einem gewissen Grad (d.h. sofern der Fahrzeugaufwand weniger als 20% ausmacht) auf den Unternehmer; er verzichtet nämlich auf 20% des

- 20 - Entgelts, selbst wenn er die freigewordene Werbefläche nicht anderweitig besetzen kann. Anders als die für ungewöhnlich befundene AGB-Klausel in ZR 104 Nr. 42, wo die Abzugsmethode stipuliert, dann aber nur sehr beschränkte Abzüge zugelassen wurden, verändert Ziff. 15 AGB nicht zum alleinigen Nachteil des Bestellers den Mechanismus von Art. 377 OR, welcher in der Möglichkeit des Rücktritts gegen Schadloshaltung besteht. Vielmehr wird lediglich eine Pauschalisierung und damit eine beidseitige Beweiserleichterung vorgenommen. Unter diesen Aspekten ist Ziff. 15 AGB, selbst wenn man sie an Art. 377 OR misst, nicht grundsätzlich nachteilig für den Besteller, selbst wenn der vereinbarte "Auskaufbetrag" von 80% des vereinbarten Entgelts eher hoch erscheint.

E. 2.5.4

Berücksichtigt man einerseits, dass der herrschenden Lehre folgend Art. 377 OR auf den Vertrag nicht anwendbar ist und folglich Ziff. 15 AGB (den Nutzen der nicht mehr gewollten Vertragsleistung für den Besteller vernachlässigend) sich für den Besteller als vorteilhaft erweist, und andererseits, dass Ziff. 15 AGB auch an Art. 377 OR gemessen nicht grundsätzlich nachteilig für den Besteller ist, lässt sich feststellen, dass Ziff. 15 AGB auf jeden Fall keine schwere Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung bedeutet. Ferner hat Ziff. 15 AGB auch keinen geschäftsfremden Inhalt. Die typischen Leistungen des Dauerwerkvertrags sind nicht davon betroffen, sondern es wird (zum Vorteil des Bestellers) lediglich ein einseitiges Rücktrittsrecht vereinbart, welches ihm – je nach Lehrmeinung – ansonsten gar nicht zukommen würde.

E. 3

Der Beschwerdeeingabe sei zur Vermeidung vollstreckungsrechtlicher Massnahmen zu Lasten des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;

E. 4

Rügeflicht

E. 4.1

Vorbringen der Parteien Die Klägerin bringt vor, der Beklagte mache mit der Beschwerde weder eine un- richtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfest- stellung geltend. Er nenne keine Bestimmung, welche von der Vorinstanz unrich-

- 4 - tig angewandt worden sei (Urk. 38 Rz 4). Der Beklagte wendete dagegen sinn- gemäss ein, eine falsche Rechtsanwendung gerügt zu haben, in dem er geltend mache, die Vorinstanz habe unzutreffend eine rechtsgenügli- che Vertragsgrundla- ge angenommen (Urk. 43 Rz 1). Die Klägerin hält dafür, bei der Feststellung, ob eine rechtsgenügli- che Vertragsgrundlage bestehe, handle es sich um eine Sach- verhaltsfeststellung und nicht um eine Rechtsanwendung (Urk. 45 Rz 3).

E. 4.2

Rügeflicht, Kognition in Rechtsfragen und Rechtsanwendung von Amtes wegen Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet zu er- heben. Der Inhalt dieser Bestimmung erschliesst sich durch einen Vergleich mit der entsprechenden Regelung für das bundesgerichtliche Verfahren in Art. 42 Abs. 2 BGG. Die Anforderungen an die Rügeflicht sind tiefer als vor Bundesge- richt. Bei anwaltlich vertretenen Parteien rechtfertigt sich dennoch eine gewisse Strenge (vgl. ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15, mit Verweis auf BGE 134 II 244 E. 2.4). So wird vom Beschwerdeführer nicht verlangt, dass er explizit verletzte Gesetzesartikel nennt, da die kantonale Beschwerdeinstanz das Gesetz von Amtes wegen anwendet. Vom Beschwerdeführer muss aber verlangt werden, dass er klar und substantiiert darlegt, welchen Mangel der angefochtene Entscheid aufweist. Dabei hat er sich insbesondere konkret mit den vorinstanzli- chen Erwägungen auseinanderzusetzen. Er muss erläutern, welche Erwägung aus welchen Gründen nicht zutreffend ist. Der gerügten Erwägung sind die aus Sicht des Beschwerdeführers zutreffenden Überlegungen gegenüberzustellen und es ist darzutun, zu welchem von jenem der Vorinstanz abweichenden Ergebnis diese führen. Der Beschwerdeführer kann seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht durch einen globalen Verweis auf bisherige Eingaben oder die Akten nach- kommen. Insbesondere genügt die Erklärung der gesamten bisherigen Ausführ- ungen zum Bestandteil der Beschwerde nicht. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Die Beschwerde muss diesfalls abgewiesen werden. In Tatfragen ist die Kognition der Beschwerdeinstanz gemäss Art. 320 lit. b ZPO auf die offensichtlich unrichtige Tatsachenfeststellung beschränkt. Erforderlich ist

- 5 - eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts. "Offensichtlich unrich- tig" ist dabei gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 5). In Rechtsfragen hat die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 320 lit. a ZPO indessen volle Kognition. Entsprechend dem Grund- satz "iura novit curia" wendet die Beschwerdeinstanz das dem Prozessstoff zu- grunde liegende Recht – ebenso wie die Vorinstanz – von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Rechtsanwendung von Amtes wegen bedeutet, dass diesbezüglich keine Rügeobliegenheit der Parteien besteht. Eine Partei, die falsche oder gar keine Ausführungen zur Rechtsanwendung macht, darf keinen Rechtsnachteil er- leiden (Thomas Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zü- rich/Basel/Genf 2012, § 17 Rz 1358 mit Verweis auf ZK

ZPO-Sutter-Somm/von Arx, Art. 57 N 17 und BSK ZPO-Gehri, Art. 57 N 3 ff., insbesondere N 7). Damit ist die Beschwerdeinstanz nicht an eine unvollständige oder irri- gere rechtliche Begrün- dung der Parteien gebunden. Insofern hat die Beschwerdeinstanz von Amtes we- gen zu entscheiden, ob die Beschwerdeanträge im Ergebnis begründet sind oder nicht.

E. 4.3

Fazit Bei der Feststellung, ob eine genügende Vertragsgrundlage besteht, geht es ent- gegen der Auffassung der Klägerin um Rechtsanwendung, es ist näm- lich zu ent- scheiden, ob die mündlichen und schriftlichen Absprachen (Tatsachenfeststel- lung) genügen, um ein bestimmtes Vertragsverhältnis zu begründen. Dazu sind die massgeblichen rechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Wenn der Beklagte beanstandet, die Vorinstanz habe zu Unrecht einen Konsens bejaht (Urk. 38 S. 9) und Ziffer 15 der AGB für gültig erachtet (Urk. 38 S. 8), rügt er somit eine Rechts- verletzung. Ausserdem macht der Beklagte geltend, die Vorinstanz habe die For- derung der Klägerin zu Unrecht nicht als rechtsmissbräuchlich taxiert (Urk. 38 S. 6) und die unmögliche bzw. gescheiterte Vertragserfüllung durch die Klägerin nicht beachtet (Urk. 38 S. 7). Damit rügt der Beklagte ebenfalls eine Rechtsverlet- zung. Weiter beanstandet der Beklagte mit der Beschwerde, die Vorinstanz habe unzutreffend die Zahlungsmodalitäten und den Auslieferungstermin nicht als für ihn subjektiv wesentlich erachtet (Urk. 38 S. 10). Er zeigt diesbezüglich jedoch nicht auf, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sei. Auf

- 6 - diese Rügen kann deshalb nicht eingetreten werden. Schliesslich kritisiert der Be- klagte die Sachverhaltsfeststellung dahingehend, die Vorinstanz habe unzutref- fend festgestellt, es sei für die Klägerin nicht erkennbar gewesen, dass für den Beklagten die Platzierung der Werbung auf einem Elektrofahrzeug von Bedeutung gewesen sei. Diesbezüglich begründet der Beklagte immerhin in den Grundzü- gen, weshalb die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung falsch sei (Urk. 38 S. 11). Insgesamt gibt der Beklagte in erster Linie den Sachverhalt und seine Sichtweise mit der Beschwerde erneut wieder, was für sich genommen der Rüge- pflicht bei anwaltlich vertretenen Parteien nicht zu genügen vermöchte. Wie soeben gezeigt, lassen sich jedoch konkrete Kritikpunkte an der Rechtsanwen- dung wie auch an der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz ausmachen, wel- che gerade noch genügen, um auf die Beschwerde einzutreten. Die erwähnten Punkte sind im Folgenden zu überprüfen.

E. 5

Novenverbot

E. 5.1

Vorbringen der Klägerin Die Klägerin macht geltend, bei den vom Beklagten mit der Beschwerde neu ein- gereichten Urk. 31/19 und 31/20 handle es sich um unzulässige Noven (Urk. 38 Rz 4).

E. 5.2

Umfassendes Novenverbot Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl

für echte wie auch für unechte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.). Unechte Noven sind neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können.

- 7 -

E. 5.3

Fazit Der Beklagte reichte die Urk. 31/19 und 31/20 erstmals mit der Beschwerde ein. Er zeigt keinen Grund auf, weshalb diese trotz des umfassenden Novenverbots zulässig sein sollen. Sie sind deshalb nicht zu beachten und es ist auf die im Zusammenhang mit diesen aufgestellten Behauptungen nicht einzugehen. Soweit der Beklagte mit der Beschwerde unzulässige neue Tatsachenbehauptungen aufstellt, ist im Rahmen der materiellen Behandlung der Beschwerde darauf hinzuweisen und von deren Beachtung abzusehen. II. Materielles 1. Vertragsschluss und -gültigkeit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.